



EINGEGANGEN 29. NOV. 2006

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
Beschluss

Geschäftszeichen:

5 W 171/06

308 O 324/06

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Rasch & Partner,
An der Alster 5, 20099 Hamburg
(05-31140IL)

g e g e n

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte/r: F. J.

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg,
5. Zivilsenat,
am 21. November 2006 durch die Richter

Betz,

Rieger,

Dr. Koch:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg – Zivilkammer 8 – vom 18.9.2006 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Der Streitwert der Beschwerdeinstanz beläuft sich auf die Summe der in der ersten Instanz aufgelaufenen Kosten.

Begründung

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts Hamburg ist unbegründet. Die Entscheidung des Landgerichts, dem Antragsgegner nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, kann nicht beanstandet werden. Sie widerspricht auch nicht der Billigkeit.

Der Senat folgt der Auffassung des Landgerichts, dass der Verfügungsanspruch unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung begründet war. Dabei kann zugunsten des Antragsgegners unterstellt werden, dass kein Mitglied seiner Familie täterschaftlich an einer illegalen Tauschbörse teilgenommen hat, obwohl nur für den Antragsgegner und zwei seiner Kinder entsprechende eidesstattliche Versicherungen vorgelegt worden sind und Glaubhaftmachungsmittel für den weiteren Sachvortrag gänzlich fehlen (Vorhandensein einer File-Sharing-Software auf den Computern, Einrichtung von Passwörtern und einer Firewall). Denn auch der Antragsgegner räumt ein, dass unbefugte Dritte zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung über seinen ungesicherten WLAN-Anschluss die Möglichkeit hatten, unter Verwendung seines Internetzugangs in das Internet zu gelangen und dort Dateien im Wege des File-Sharing zum Download anzubieten. Der Senat folgt der Auffassung des Landgerichts, dass der Antragsgegner im Verhältnis zur Antragstellerin als Störer für die fehlende Absicherung seines WLAN-Anschlusses einzustehen hat. Dabei kommt es nicht auf die Frage an, ob dem Antragsgegner ein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden kann, weil er sich darauf verlassen hat, dass alle notwendigen Maßnahmen von der Fachfirma ergriffen würden, die er mit der Einrichtung des WLAN beauftragt hatte. Auch als technischem Laien war es ihm unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung zumutbar, sich wenigstens bei Fachleuten zu erkundigen, ob Sicherungsmaßnahmen gegen eine Nutzung durch unbefugte Dritte erforderlich seien, und bei fehlenden eigenen Kenntnissen für die Einrichtung einer Verschlüsselung und der weiteren Sicherheitsmaßnahmen, die in der Informationsschrift des Bundesamts für Sicher-

heit in der Informationstechnik beschrieben sind (Anlage 12), die Hilfe eines Fachmannes in Anspruch zu nehmen. Der Senat vermag hierin keine unzumutbare Ausweitung der Störerhaftung zu erkennen. Es ist im Zusammenhang mit Computerhardware auch allgemein bekannt, dass die technische Installation noch nicht notwendigerweise Sicherheitsmaßnahmen gegen die Nutzung durch Unbefugte umfasst, sondern hierfür z.B. individuelle Passwörter notwendig sind. Die Antragstellerin hat ferner unbestritten vorgetragen, dass bereits seit 2003 auch außerhalb der Fachpresse in den Medien über die Gefahr durch ungesicherte WLAN-Anschlüsse berichtet worden ist. Bei der Störerhaftung geht es letztlich darum, ob sich die Rechtsverletzung in einem von dem in Anspruch Genommenen zu verantwortenden Bereich abspielen, dessen Beherrschung als noch zumutbar anzusehen ist. Dies ist für die Sicherung des eigenen WLAN-Anschlusses gegen die Nutzung durch unbefugte Dritte mit dem Landgericht zu bejahen.

Betz

Rieger

Koch